



Ausschussdrucksache 21(4)085 C
vom 31. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

von RA Sebastian Baunack, dka Kanzlei, Berlin vom 30. Oktober 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 21/1926

dka Rechtsanwältinnen Fachanwältinnen | Immanuelkirchstraße 3–4 | 10405 Berlin

An den
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail

**Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 29
Sekretariat Frau Czajkowski**

**Berlin, den 30.10.2025 / SBK
Unser Zeichen 1961/2025-SBK
Bitte stets angeben!**

**Deutscher Bundestag Ausschuss für Inneres und Heimat
Änderung Sicherheitsüberprüfungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Drucksache 21/1926 „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften“ sowie zur Ausschussdrucksache 21 (4) 080 „Änderungsantrag“ Stellung nehmen zu können. Zu unserer nachfolgenden Stellungnahme werden wir in der Anhörung ergänzend ausführen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Baunack
Rechtsanwalt

Paul Hothneier
Rechtsanwalt

Arbeitsrecht

Marion Burghardt
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Mechtild Kuby
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Nils Kummert
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Raphaël Callsen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Anna Gilsbach
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Dr. Lukas Middel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Benedikt Rüdesheim
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Henriette Scharnhorst
Fachanwältin für Strafrecht
Damiano Valgolio
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Daniel Weidmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sandra Kunze
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Janine Omayuku
Rechtsanwältin
Paula Sauerwein
Rechtsanwältin
Eleonora Storm
Rechtsanwältin
Dr. Theresa Tschenker
Rechtsanwältin
Dr. Silvia Velikova
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Anne Weidner
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Micha Heilmann
Rechtsanwalt
Dieter Hummel
Rechtsanwalt
Supervisor (DGSv)

Beamtenrecht

Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Paul Hothneier
Rechtsanwalt

Strafrecht und Öffentliches Recht

Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Dr. Peer Stolle
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Kersten Woweries
Rechtsanwältin
Hanna Strobl (in Bürogemeinschaft)
Rechtsanwältin
Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Klaus Lederer
Rechtsanwalt



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen	Detle, Nacken, Oğüt & Koll.	Hamburg	Müller-Knapp Hjort Wulff	Nürnberg	Manske & Partner
Essen	CNH Anwälte	Hannover	Arbeitnehmeranwälte Hannover	Oer-Erkenschw.	Ingelore Stein
Frankfurt a. M.	Büdel Rechtsanwälte	Mannheim	Dr. Dietrich Grove	Offenburg	Markowski Arbeitsrecht
Frankfurt a. M.	franzmann.geilen.brückmann.	München	Kanzlei Rüdiger Helm	Stuttgart	Barl Mausner Horschitz
Freiburg	Michael Schubert	Münster	Meisterernst Manstetten	Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3–4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
info@dka-kanzlei.de

www.dka-kanzlei.de

A. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

I. Allgemein

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die aktuellen gesetzgeberischen Initiativen zur Anpassung des Sicherheitsrechts des Bundes überraschend widersprüchlich und unabgestimmt erscheinen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes soll der verschärften Gefährdungslage dadurch begegnet werden, dass Beschäftigte in Sicherheitsbereichen und auch Zulieferbetrieben (insbesondere IT-Dienstleistern) sowie ihre Angehörigen deutlich verschärften Sicherheitsüberprüfungen unterworfen werden sollen. Dies soll dem insbesondere dem Sabotageschutz – etwa bei der Bundeswehr – dienen. Zur Erreichung dieses Ziels werden schwerwiegende Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG auf Schutz der Ehe und Familie in Kauf genommen. Beschäftigte in sicherheitsrelevanten Bereichen, aber eben auch in Zulieferbetrieben, sollen dauerhaft verpflichtet werden, sicherheitsrelevante oder verfassungsfeindliche online-Aktivitäten ihrer Angehörigen zu melden. Die schwerwiegenden Auswirkungen dieser Verpflichtung auf Ehe und Familie liegen auf der Hand. Dieser schwere Eingriff wird aber mit Hinblick auf die verschärfte Sicherheitslage für gerechtfertigt erachtet.

Gleichzeitig aber hat der Gesetzgeber eine Initiative zur Stärkung der militärischen Sicherheit gestartet (BT-Drs. 21/1846), über welche demnächst im Verteidigungsausschuss beraten werden soll (vgl. die Stellungnahme des Unterzeichners Baunack hierzu <https://www.bundestag.de/resource/blob/1117962/Neuer-Inhalt-3-.pdf>). Diese Gesetzesinitiative sieht vor, dass die bislang in § 37 Abs. 3 Soldatengesetz (SG) vorgesehene einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem SÜG für Soldatinnen und Soldaten vor der Einstellung entfallen soll. Begründet wird dies mit einer Überlastung des BAMAD, welche zu Hindernissen bei der Rekrutierung führt (S. 104 Drs. 21/1846). Nunmehr soll nach dem ebenfalls in der Initiative enthaltenen Entwurf zu einem Gesetz zur Stärkung des personellen Schutzes in der Bundeswehr (Bundeswehr-Schutz-Gesetz – BwSchutzG) nur noch eine Verfassungstreueüberprüfung der Soldatinnen und Soldaten durchgeführt werden. Dies führt zu dem widersinnigen Ergebnis, dass Soldatinnen und Soldaten, die immerhin an der Waffe ausgebildet werden und Zugang zu Kriegswaffen haben, aufgrund einer Überlastung des BAMAD nicht mehr sicherheitsüberprüft werden sollen, hingegen Beschäftigte von privaten Zulieferbetrieben (etwa im Bereich der IT) für die Bundeswehr und ihre Angehörigen einer Sicherheitsüberprüfung unterworfen werden. Ein solches Ergebnis ist auch mit Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG kaum tragbar.

Die bislang unzureichende Ressortabstimmung zwischen Innen und Verteidigung wird deutlich dadurch erkennbar, dass nach Art. 5 Nr. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs § 3a Soldatengesetz (SG) gestrichen werden soll, während nach Art. 3 des Gesetzentwurfs zur Drs. 21/1926 in § 3a ein neu gefasster Abs. 3 eingefügt werden soll. Hier ist eine Klärung erforderlich.

Dies vorangestellt wird zum Entwurf eines SÜG-Modernisierungsgesetzes und beamtenrechtlicher Vorschriften wie folgt Stellung genommen:

Der Änderungsvorschlag zum SÜG des Bundes soll einen verbesserten Schutz vor der Gefahr der Ausspähung und Sabotage öffentlicher Stellen angesichts einer verschärften Sicherheitslage stärken. Zudem soll die Beihilfegewährung durch die Einführung einer Höchstbearbeitungsdauer, welche mit der Fiktion der Antragsstattgabe verbunden ist, beschleunigt werden. Während die Änderung der beamtenrechtlichen Vorschrift zur Beihilfegewährung uneingeschränkt zu begrüßen ist, begegnen die im SÜG des Bundes einzuführenden Änderungsvorschriften Bedenken. Ein Kernbestandteil der Neuregelung ist die verschärfte Überprüfung der Angehörigen der zu überprüfenden Person auch bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen. Auch hinsichtlich Angehörigen soll das Nutzungsverhalten im Internet geprüft werden, um so Rückschlüsse auf Sicherheitsrisiken der überprüften Person selbst zu ziehen. Diese Sicherheitsüberprüfung der Angehörigen soll dabei durch das Anhörungsrecht des § 6 Abs. 1 SÜG durch einen neu formulierten § 6 Abs. 2 SÜG-E verfahrensrechtlich abgesichert werden. Hingegen ist ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der/des Angehörigen nach § 23 Abs. 6 SÜG nicht vorgesehen. Dies hindert den effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG und führt dazu, dass die Angehörigen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt werden, was mit dem sich aus der Subjektqualität des Menschen ergebenden sozialer Wert- und Achtungsanspruchs nicht vereinbar ist (vgl. BVerfGE 122, 248 <271>). Zudem greifen die verschärften Sicherheitsermittlungen bei Angehörigen schwerwiegend in den Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG ein, ohne dass dies bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen gerechtfertigt wäre. Im Ergebnis droht die Attraktivität des Bundes als Beschäftigungsgeber deutlich unter der Änderung zu leiden, da die Länder keine vergleichbaren verschärften Überprüfungen der Angehörigen vorsehen. Gerade Risikopersonen würden dann verstärkt in den öffentlichen Dienst der Länder und Kommunen streben, was das Problem jedoch nur verlagern würde. Durch eine Übermittlung von Erkenntnissen aus dem Sicherheitsüberprüfungsverfahren über die Verfassungstreue von Betroffenen an die organisatorisch davon getrennten Einstellungs- und Beschäftigungsstellen ermöglicht der Gesetzesentwurf weitreichend dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen und vermischt hier Verfahren mit gänzlich unterschiedlicher Zielrichtung. Dies ist problematisch mit Hinblick auf die

unterschiedlichen Zuständigkeiten von Geheimschutzbeauftragten und Personalabteilungen, die unterschiedlich ausgestalteten Rechtsschutzmöglichkeiten und die Zweckbindung der Datenverarbeitung aus Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO. Aus diesem maßgeblichen – und auch weiteren Gründen, die nachfolgend dargestellt werden – wird von der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung zum SÜG abgeraten.

II. Zu Artikel 1 Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Zur vorgesehenen Änderung des SÜG werden die folgenden Hinweise gegeben:

Zu § 1

In § 1 Abs. 2 soll die Nummer 3 durch neugefasste Nummern 3 und 4 ersetzt werden. Die bisherige Nr. 4 soll als Nr. 5 geführt werden.

Die neugefasste Nr. 3 erlaubt in Sicherheitsbereichen nicht mehr nur eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 8 SÜG sondern nunmehr auch eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung nach § 9 SÜG. Eine solche Differenzierungsmöglichkeit zu schaffen, dürfte mit Hinblick auf gestiegene Sicherheitsanforderungen gerechtfertigt sein.

Die neugefasste Nr. 4, mit welcher auch Beschäftigte einer Sicherheitsüberprüfung unterworfen werden sollen, die Personalangelegenheiten von Beschäftigten von Nachrichtendiensten zu bearbeiten haben, ist nachvollziehbar. Betroffen sind aber Beschäftigte anderer Behörden, die selbst nicht dem Sicherheitsbereich angehören, wie die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Die Neuregelung könnte dazu führen, dass alle Beschäftigten dieser Verwaltungsbereiche sicherheitsüberprüft werden müssen, was nicht nur unangemessen in ihr Persönlichkeitsrecht eingreift, sondern auch einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Zudem scheint die Abgrenzung zwischen einer dauerhaften Übertragung der Aufgaben und einer lediglich vertretungsweisen Aufgabenwahrnehmung nicht praktikabel. Sinnvoller erscheint es, die Aufgaben der Personalverwaltung für Beschäftigte der Nachrichtendienste in die Nachrichtendienste selbst zu verlagern und dort sicherheitsüberprüfte Beschäftigte mit diesen Aufgaben zu betrauen.

Zu § 2

Die Ausdehnung der Überprüfung von Angehörigen durch § 2 Abs. 2 SÜG-E im Rahmen des präventiven Sabotageschutzes (§ 1 Abs. 4 SÜG) soll die Prüfdichte der erweiterten

Sicherheitsüberprüfung nach § 9 SÜG herstellen. Die Ausdehnung der Überprüfung der Angehörigen im präventiven Sabotageschutz folgt aus der Streichung des Verweises auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SÜG, wodurch nunmehr auch der § 9 Abs. 1 Nr. 3 SÜG einbezogen wird. Ein besonderes Sabotageschutzrisiko wird gesehen, wenn die/der Angehörige aus einem SmbS stammt oder dort Angehörige hat, weil dann eine Erpressbarkeit für ausländische Nachrichtendienste gegeben ist (zum Maßstab zuletzt BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2025 – 2 A 5.25 –, juris). Dies ist konsequent und begegnet für sich genommen keinen Bedenken.

Allerdings führt die Annahme eines Sicherheitsrisikos bei Personen, die Angehörige in SmbS haben (§ 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG), zu schwer erträglichen Ergebnissen. Das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung wurde in den letzten Jahren wiederholt ausgedehnt. So wurde etwa in § 5 AsylG ein Abs. 6 eingeführt, nach welchem alle Beschäftigten des BAMF sicherheitsüberprüft werden müssen. Aufgrund der beruflichen Anforderungen beim BAMF arbeiten dort viele Menschen mit Migrationshintergrund, auch aus SmbS. Die Nichteinstellung oder Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse dieser Menschen wegen der Feststellung eines Sicherheitsrisikos aufgrund privater Beziehungen zu Menschen in Risikostaat ist für die betroffenen Personen schmerzlich und nur schwierig nachzuvollziehen. Die Feststellung des Sicherheitsrisikos entsteht hier nicht aufgrund eines eigenen Fehlverhaltens. Insbesondere besteht in diesen Fällen nicht der Verdacht, dass die betroffene Person bereitwillig dem Risikostaat Geheimnisse verraten würde. Es ist ein Umstand, der von eigener Schuld befreit ist. Das führt dazu, dass die Feststellung eines Sicherheitsrisikos aufgrund von privaten, meist verwandtschaftlichen Beziehungen in einen Risikostaat für die Betroffenen häufig schwierig zu akzeptieren ist. Immerhin hat das BVerfG jüngst einschränkend entschieden, dass bloße Kontakte in sozialen Medien ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht als „sonstige Beziehungen“ iSv § 13 I Nr. 17 SÜG anzusehen sind (BVerwG NVwZ 2025, 931). Zudem betrifft eine solche Feststellung überdurchschnittlich häufig solche Beschäftigten, die einen Migrationshintergrund mit Hinblick auf den Risikostaat haben. Sie oder ihre Familien haben diese Staaten – häufig mit gutem Grund – verlassen und sich in der Bundesrepublik ein neues Leben aufgebaut. Sie erkennen den Wert der freiheitlich demokratischen Grundordnung gerade deshalb, weil sie autoritäre Staaten kennengelernt haben, und möchten am Wohl des Staates mitwirken. Dass gerade sie von einem Beschäftigungsverhältnis ausgeschlossen werden, weil noch Verwandte in dem Risikostaat leben, weckt ein Ungerechtigkeitsgefühl. Zudem begründet dieser Umstand gem. § 22 AGG ein Indiz der Benachteiligung aufgrund der Herkunft nach den §§ 1, 7 AGG. Eine Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung aufgrund der Herkunft aus dem Risikostaat kann sich gem. § 8 Abs. 1 AGG ergeben, wenn dieser Grund wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die

Anforderung angemessen ist. Dies müsste der öffentliche Dienst jedoch darlegen und beweisen. Diese Konfliktlage sollte durch verstärkte Verfahrensrechte der betroffenen Personen aufgelöst werden. Zudem sollten die Antidiskriminierungsbeauftragten in solchen Fällen von Anfang an einbezogen werden müssen. Die Personalräte sollten bei der Feststellung eines Sicherheitsrisikos ein Mitbestimmungsrecht in einem neu zu schaffenden § 78 Abs. 1 Nr. 16 BPersVG erhalten.

Zu § 3

Mit dem neu einzuführenden § 3 Abs. 1a SÜG-E soll die/der Geheimschutzbeauftragte eine von der Personalstelle und auch von Personalvertretungen getrennte Stellung erhalten. Dies ergibt mit Hinblick auf die Personalverwaltung Sinn, mit Hinblick auf die Personalvertretung nur dann, wenn die Personalvertretung, wie oben vorgeschlagen, ein Mitbestimmungsrecht bei der Feststellung eines Sicherheitsrisikos erhält. Denn die Personalvertretung kann nicht die Maßnahmen eines ihrer Mitglieder wirksam überprüfen. Mit Hinblick auf die eigenverantwortlich handelnde Stellung der/des Geheimschutzbeauftragten bedarf jedoch einer verstärkten Schutzstellung, welche derjenigen des Datenschutzbeauftragten in § 6 Abs. 4 BDSG entspricht. Sie bedürfen ebenfalls über einen stark ausgestalteten Schutz vor Abberufungen und Kündigungen, um ihre Aufgaben frei von der Sorge vor Benachteiligungen ausüben zu können.

Mit dem neu zu schaffenden Abs. 3 sollen Beschäftigte, die IuK-Dienstleistungen für sicherheitsrelevante Bereiche erbringen, einer Überprüfung unterworfen werden. Damit werde der Praxis des Outsourcings Rechnung getragen. Der durch die gesetzgeberische Anordnung der Sicherheitsüberprüfung verursachte Eingriff in das Persönlichkeitsrecht lässt sich jedoch nicht dadurch rechtfertigen, dass die öffentliche Hand Aufgaben für die Sicherheitsbereiche auf private Dritte verlagern möchte, um Kosten zu sparen. Wenn ein entsprechend hohes Sicherheitsbedürfnis besteht, dann hat die öffentliche Hand diese Aufgaben selbst zu erbringen und dadurch das Sicherheitsniveau sicherzustellen. Die Ausdehnung der Überprüfung auf private Dritte, die IuK-Produkte u.a. für Sicherheitsbehörden erstellen, aber halt nicht nur, ist uferlos und unverhältnismäßig.

Zu § 5

Die Änderung in § 5 Abs. 1 S. 1 SÜG-E soll eine Gefährdung der betroffenen Person oder ihrer Angehörigen durch verfassungsfeindliche Einzelpersonen einbeziehen. Die Regelung erscheint nicht praktikabel und begegnet rechtsstaatlichen Bedenken. Verfassungsfeindliche Organisationen werden durch die Verfassungsschutzbehörden in ihren veröffentlichten

Berichten gelistet. Sie können gegen diese Auflistung Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Einzelpersonen werden hingegen durch die Verfassungsschutzbehörden nicht öffentlich gelistet. Ein sinnvoller Rechtsschutz steht gegen die Einordnung als verfassungsfeindlich nicht zur Verfügung. Die überprüften Personen und ihre Angehörigen wissen im Zweifel nicht einmal, welche Einzelpersonen durch die mitwirkenden Behörden als verfassungsfeindlich eingeschätzt werden. Bei Organisationen kann zudem geprüft werden, ob die überprüfte Person oder ihre Angehörigen der Organisation angehören. Bei Einzelpersonen gibt es keinen Maßstab für das Maß der Verbindung, welches Zweifel an der eigenen Verfassungstreue begründen kann. Zudem greift es tiefgreifend in die Privatsphäre ein, zu überprüfen, wie eng eine private Bindung an eine Einzelperson ist. Dies führt dazu, dass zu überprüfende Personen und ihre Angehörigen alle Personen in ihrem Nahumfeld überprüfen müssen, um herausfinden zu können, ob diese verfassungsfeindliche Gefährder sind. Dies führt zu einem gegenseitigen Überwachungsdruck, der nicht angemessen ist.

Die Änderung des § 5 Abs. 1 S. 2 SÜG-E soll es ermöglichen, dass Erkenntnisse über die Angehörigen der sicherheitsüberprüften Person auch bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen einbezogen werden können. Dies ist mit Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG unverhältnismäßig. Gerade dann, wenn nur eine einfache Sicherheitsüberprüfung vorgeschrieben ist, besteht kein entsprechend hohes Sicherheitsrisiko, um Erkenntnisse über Angehörige einzubeziehen. Sofern sicherheitsgefährdende Handlungen der überprüften Person zugeschrieben werden, tatsächlich aber von einer/einem Angehörigen herrühren, kann diese Person selbst entscheiden, ob sie diesen mildernden Gesichtspunkt offenlegen möchte. Zudem ist der Begriff „Lebensgefährtin/Lebensgefährte“ gesetzlich nicht definiert und daher ungeeignet, erhebliche Grundrechtseingriffe zu begründen. Es ist sinnvoll, diesen uferlosen Begriff zu streichen.

Zu § 6

Hinsichtlich § 6 Abs. 1 SÜG-E soll das Recht der betroffenen Person auf eine persönliche Anhörung erheblich eingeschränkt werden. Anhörungen sollen unterbleiben und durch ein schriftliches Verfahren ersetzt werden können, sofern in der zu überprüfenden Person ein erhebliches Sicherheitsrisiko liegt. Dies könne gegeben sein, sofern eine Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung mit einem großen Gewaltpotential vorliege. Diese Regelung widerspricht nicht nur Art. 19 Abs. 4 GG, sondern auch den verwaltungsverfahrenrechtlichen Standards. In Verwaltungsverfahren gilt nach § 28 Abs. 1 VwVfG, dass bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Feststellung eines

Sicherheitsrisikos ist zwar kein Verwaltungsakt. Es handelt sich aber auch nicht um eine behördliche Verfahrenshandlung, hinsichtlich derer es im Sinne des § 44a VwGO genügen würde, die nachfolgenden Sachentscheidung anzugreifen. Denn die Sicherheitsüberprüfung selbst greift in das Persönlichkeitsrecht ein. Zudem nimmt sie die nachfolgende Entscheidung über Einstellung oder Entlassung faktisch vorweg. In diesem Verfahren darf die zu überprüfende Person nicht zum Objekt degradiert werden (BVerfGE 30,1). Zudem ist die Möglichkeit zu einer persönlichen Stellungnahme erforderlich, da die Feststellung eines Sicherheitsrisikos keine Sanktion für ein vergangenes Fehlverhalten ist, sondern eine Prognose über die zukünftige Zuverlässigkeit beinhaltet. Hier kommt es entscheidend auf den persönlichen Eindruck an. Demnach ist es unerlässlich, dass der betroffenen Person die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben ist. Selbstverständlich muss der Dienstherr/Arbeitgeber jederzeit sicherstellen, dass die bei ihnen Beschäftigten vor Angriffen geschützt werden. Dies fordert der DGB bereits seit Jahren (vgl. <https://mensch.dgb.de/>). Dies ist jedoch durch eine angemessene Arbeitsorganisation nach § 3 ArbSchG sicherzustellen und nicht mit einem Abbau von Betroffenenrechten. Einem aggressiven Verhalten, welches die anhörende Person bedrohen würde, kann dadurch begegnet werden, dass mehrere Personen die Anhörung durchführen. Ggf. kann einem solchen gewalttätigen Verhalten durch polizeiliche Mittel im Einzelfall begegnet werden.

Zudem ist es geboten, mit Hinblick auf die verschärfte Überprüfung der Angehörigen im SÜG-E diesen einen Beteiligtenstatus entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG zuzubilligen und ihnen nicht nur die Beteiligtenrechte aus § 6, sondern auch aus § 23 SÜG zu gewähren. Dies gebietet das Verbot der Objektivierung und der Schutz ihres Persönlichkeitsrechts.

Die in § 6 Abs. 2 SÜG-E vorgesehene Ausweitung der Überprüfung der Angehörigen auch bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach § 8 SÜG begegnet, wie oben ausgeführt, mit Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erheblichen Bedenken. Ebenso ist der hier verwendete Begriff der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten nicht gesetzlich definiert und daher ungeeignet, erhebliche Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen. Hingegen ist es angemessen, den Angehörigen ebenfalls das Recht zur Anhörung nach Abs. 1 zu gewähren.

Zu § 9

Mit der Änderung des § 9 Abs. 2 SÜG-E (erweiterte Sicherheitsüberprüfung) soll der Zeitraum, in welchem eine Sicherheitsüberprüfung in bestimmten Sicherheitsbereichen unterbleiben kann, verdoppelt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Bearbeitungsdauer des BfV sich erhöht hat, während die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oftmals aus Drittstaaten stammten und es eine hohe Fluktuation gab. Die Verdoppelung der Frist,

innerhalb derer eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit wahrgenommen werden kann, führt aber dazu, dass unüberprüftes Personal doppelt so lang eingesetzt werden darf. Dies widerspricht dem Sinn des Gesetzes, einen höheren Sicherheitsstandard zu etablieren. Es empfiehlt sich, sicherheitsrelevante Tätigkeiten nicht durch Fremdpersonal durchführen zu lassen, sondern durch sicherheitsüberprüftes Personal des Bundes. So kann ein hohes Sicherheitsniveau erreicht werden.

Zu § 10

§ 10 wird hinsichtlich Nr. 3 durch das SÜG-E ergänzt um die Wörter „für einen“. Erfasst werden sollen besonders sensible Tätigkeiten, die außerhalb des Sicherheitsbereich erfolgen, aber einen Einblick in die Arbeitsweise des Nachrichtendienstes ermöglichen. Zudem soll für Fremdpersonal, welches im Außenbereich eingesetzt wird, auf eine Sicherheitsüberprüfung verzichtet werden können. Die Regelung ergibt nur Sinn, wenn Drittpersonen für Nachrichtendienste tätig werden. Eine solche Konstellation sollte dadurch verhindert werden, dass Nachrichtendienste alle Dienstleistungen, die den sicherheitsrelevanten Bereich betreffen, nur durch dauerhaft beschäftigtes internes Personal durchführen lassen. Das verhindert Gefährdungslagen, welche die Neuregelung in § 10 Nr. 3 SÜG-E erforderlich machen würde.

Zu § 12

§ 12 soll in Abs. 1 um neue Vorgaben in Nr. 5 und Nr. 6 SÜG-E ergänzt werden. Bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen gemäß der neuen Ziffer 5 nach § 8 sollen nunmehr auch Recherchen der mitwirkenden Behörde, also regelmäßig des BfV, in öffentlich zugänglichen Internetplattformen einschließlich sozialer Netzwerke zulässig sein. Dass eine Einsicht in öffentlich-zugängliche Internetseiten zulässig sein sollte, ist für sich genommen richtig, da die charakterliche Eignung auch die Verfassungstreue umfasst. Die Verfassungstreueprüfung ist jedoch in diesem Gesetz falsch verortet. Sofern hier die Gesetzesbegründung auf ein konsequentes Vorgehen gegen Extremistinnen und Extremisten im Öffentlichen Dienst abzielt, so ist dieser Zweck nicht im Rahmen des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens zu verfolgen, vielmehr ist dies kontinuierliche Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland als Dienstherr und Arbeitgeber, vertreten durch die jeweiligen Beschäftigungsstellen. Eine Recherche in sozialen Netzwerken soll dabei keine Chatgruppen beinhalten, sondern nur öffentlich geführte Diskussionen ohne Teilnehmerbegrenzung. Da hier keine Vertraulichkeitserwartung besteht, ist der Eingriff in Persönlichkeitsrechte gerechtfertigt.

Die Ausweitung der Internetrecherche auf die Angehörigen – die mitbetroffenen Personen – begegnet hingegen Bedenken. Die überprüfte Person hat keinen oder wenig Einfluss darauf, welche Internetseiten oder sozialen Medien Angehörige nutzen. Sie haben auch nicht die Aufgabe, dies zu kontrollieren. Es stellt eine unzumutbare Aufgabe für die zu überprüfende Person dar, Angehörige dahingehend zu überwachen, dass diese keine sicherheitsgefährdenden oder verfassungsfeindlichen Internetseiten oder sozialen Medien nutzen. Das Ziel der Regelung dient dazu, konsequent gegen Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst vorzugehen. Die Angehörigen gehören aber nicht unbedingt dem öffentlichen Dienst an und von der politischen Einstellung eines/einer Angehörigen kann nicht notwendigerweise auf die politische Einstellung des/der öffentlich Beschäftigten geschlossen werden. Zweifel an der Verfassungstreue auf das Social-Media-Verhalten von Angehörigen, sicherheitsüberprüfungsrechtlich von mitbetroffenen Personen, zu gründen, kann selbst vor dem Hintergrund eines Beurteilungsspielraums, der dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber bei dieser Frage zukommt (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2025 – 2 A 5.25 –, juris), im Einzelfall unzulässig sein. In der Folge kann es dann auch unzulässig sein, disziplinarische oder sonstige dienstrechtliche Maßnahmen auf die so gewonnenen Erkenntnisse zu stützen. Die Prüfung ist zur Zielerreichung daher ungeeignet. Die Regelung droht zudem den Ehe- und Familienfrieden zu beeinträchtigen und damit erheblich in Art. 6 Abs. 1 GG einzugreifen. Ein solcher Eingriff ist im Rahmen einer einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 8 SÜG nicht verhältnismäßig. Die Anwendbarkeit der Nr. 5 auf Angehörige sollte ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung der Prüfungstiefe bei der Internetrecherche durch die mitwirkende Behörde soll nach S. 36 der Gesetzesbegründung die Möglichkeit einer Differenzierung je nach Art der Sicherheitsüberprüfung ermöglichen. Der Gesetzgeber darf es aber nicht der Verwaltung überlassen, selbst zu entscheiden, wie tiefgreifend es in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person oder einer/eines Angehörigen eingreifen möchte. Der Wesentlichkeitsvorbehalt fordert, dass der Gesetzgeber hier selbst Maßgaben vorgibt, nach welchen die Prüfung auszurichten ist. An solchen fehlt es hier jedoch vollständig, das Kriterium „*in erforderlichem Maße*“ in § 12 Abs. 1 Nr. 5 SÜG-E genügt den Anforderungen des Wesentlichkeitsvorbehalts nicht.

Die Abfragen bei den Meldebehörden in § 12 Abs. 1 Nr. 6 SÜG-E unterliegen zwar keinen grundlegenden Bedenken. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Meldebehörden nur inländische Wohnsitze ausweisen, Wohnsitze im Ausland hingegen nicht. Für Personen, die durchgehend Wohnsitze im Inland hatten, lässt sich so ein durchgehendes Profil erstellen, für

andere Personen – etwa Unionsbürgerinnen und Unionsbürger – wird dies nicht möglich sein. Dies führt zu einer angesichts Art. 3 Abs. 1 GG bedenklichen Ungleichbehandlung.

Die Neuregelung eines Abs. 1a begegnet für sich genommen keinen Bedenken. Jedoch erscheint es aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten problematisch, dass überhaupt Erkenntnisse fremder Nachrichtendienste einbezogen werden sollen. Denn diese haben ggf. ihre Erkenntnisse in einer Art und Weise erlangt, die mit der deutschen Rechtsordnung nicht vereinbar ist. Solange nicht sichergestellt ist, dass die Erlangungen von Erkenntnissen durch ausländische Nachrichtendienste ausschließlich durch Maßnahmen erfolgt, die nach deutschem Recht legal sind, sollte die Verwendung dieser Erkenntnisse im Sicherheitsüberprüfungsverfahren ausgeschlossen werden.

Die Einräumung eines Ermessens in § 12 Abs. 3 SÜG-E bei der Befragung von mindestens drei Personen bei regelmäßig zwei Auskunftspersonen und zwei Referenzpersonen erscheint sinnvoll. Die starre Festlegung auf vier Personen war unnötig.

Eine Abfrage im Stasi-Unterlagen-Archiv, welche § 12 Abs. 4 SÜG-E vorsieht, erscheint im Jahr 2025 nicht mehr gerechtfertigt.

Zu § 13

Die Änderungen zur Sicherheitserklärung in § 13 Abs. 1 SÜG-E sind überwiegend redaktioneller Natur.

Eine Abfrage zu minderjährigen Personen im Alter von 14 bis 16 Jahren, wie sie Nr. 9 vorsieht, greift unzulässig in das Persönlichkeitsrecht der minderjährigen Personen ein und ist auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht zulässig. Es ist nicht erkennbar, dass eine Erforderlichkeit für eine solche Überprüfung von Minderjährigen überhaupt besteht.

Eine Angabe von Beziehungen zu Mitgliedern verfassungsfeindlicher, krimineller oder terroristischer Organisationen (ggg und hhh des Entwurfs) ist ungeeignet, Sicherheitsrisiken auszuschließen. Die überprüften Personen wissen im Zweifel nicht, ob Einzelpersonen inkriminierten Organisationen angehören. Sie wissen auch nicht, ob Einzelpersonen verfassungsfeindliche Aktivitäten verfolgen. Sie können dies auch nicht herausfinden. Es ist auch nicht zumutbar, dies zu erfragen. Ein Rückschluss auf eigene verfassungsfeindliche, kriminelle oder terroristische Verstrickungen ist so ebenfalls nicht möglich.

Wie oben ausgeführt sollte die Abfrage zu Angehörigen in SmbS in § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG verfahrensrechtlich abgesichert werden. Diese Abfrage betrifft überwiegend häufig Menschen mit Migrationshintergrund und droht Diskriminierungen nach §§ 1,7 AGG nach § 22 AGG zu indizieren. Eine Abfrage solcher Angehörigen im Rahmen einer einfachen Sicherheitsüberprüfung dürfte regelmäßig unverhältnismäßig sein, da diese Beschäftigten nicht mit derart sicherheitsrelevanten Daten befasst sind, dass die Gefahr der Erpressbarkeit über Angehörige in SmbS relevant sein dürfte. Erneut ist darauf zu verweisen, dass nach § 5 Abs. 6 AsylG inzwischen alle Beschäftigten des BAMF betroffen sind und hier – aufgrund der besonderen Sprach- und Sachkenntnisse – viele Menschen mit Migrationshintergrund arbeiten. Diese drohen ihre Beschäftigungsmöglichkeit zu verlieren. Immerhin hat der Gesetzgeber eine Regelung vorgesehen, nach welcher im Beschäftigungsverhältnis andere Einsatzmöglichkeiten geprüft werden sollen. Dennoch bedarf es nicht nur einer Regelung, dass Nichteinstellungen, Kündigungen und Entlassungen sowie vergleichbare das Beschäftigungsverhältnis beendende Maßnahmen nicht auf die Feststellung eines Sicherheitsrisikos nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG gestützt werden dürfen, als auch eines Mitbestimmungstatbestands der Personalräte in § 78 Abs. 1 BPersVG bei der Feststellung eines Sicherheitsrisikos.

Die Abfrage der Adressen eigener Internetseiten und Benutzernamen in sozialen Medien begegnet keinen Bedenken, ist jedoch auch ungeeignet, um Sicherheitsrisiken feststellen zu können, da solche Namen schnell und unproblematisch gewechselt werden können.

Bedenken begegnet das Erfordernis in § 13 Abs. 1 S. 2 bis 4 SÜG-E, nach welchen auch die Angehörigen Lichtbilder zur Verfügung stellen müssen und anhand dieser ein automatisierter Abgleich mit Datenbanken erfolgen darf. Durch eine solche Maßnahme wird die/der Angehörige zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert. Es soll in großem Umfang in ihr/sein Persönlichkeitsrecht eingegriffen werden, und dass auch nur mit mittelbarem Zweck, um so etwas über Sicherheitsrisiken hinsichtlich der überprüften Person zu erfahren. Zudem ist völlig unbestimmt, um welche Datenbanken es sich handeln soll, in welchen automatisierte Abgleiche erfolgen sollen. Ausweislich der Gesetzesbegründung auf Seite 39 soll auch ein Abgleich mit Bildern im Internet zulässig sein. Ein solcher automatisierter Abgleich von Lichtbildern von Angehörigen mit beliebigen Bildern im Internet ist grenzenlos, greift tiefgreifend in das Persönlichkeitsrecht ein und ist nicht erforderlich. Es ist aber auch nicht nachvollziehbar, welche Rückschlüsse auf die überprüfte Person dadurch gerechtfertigt werden können sollen, dass Angehörige in Datenbanken mit dem Lichtbild identifiziert werden. Ein Rückschluss auf die überprüfte Person lässt sich daraus nicht ohne weiteres ziehen. Gleichzeitig führt diese Überprüfung dazu, dass die überprüfte Person die Angehörige/den Angehörigen davon abhalten muss, sich etwa an Versammlungen zu beteiligen, die durch das BfV als verfassungsfeindlich

eingeschätzt werden. Dies führt zu Konflikten in der Ehe oder Familie, die mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar sind. Der Eingriff ist unverhältnismäßig.

Zu § 14

Es ist sinnvoll, dass der Gesetzgeber in § 14 Abs. 3 S. 4 SÜG-E eine Regelung treffen möchte, dass ein Sicherheitsrisiko vermieden werden kann, wenn bestimmte Anforderungen (Auflagen) erfüllt sind. So könnte es sinnvoll sein, dass etwa Beschäftigte beim BAMF im Sinne des § 5 Abs. 6 AsylG, die Angehörige in einem SmbS haben, nicht für die Bearbeitung von Vorgängen aus diesem Staat zuständig sind. Die Nichteinstellung bzw. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wäre dann nicht gerechtfertigt. Dies sollte der Gesetzgeber in § 14 Abs. 3 S. 4 SÜG-E auch zwingend vorschreiben.

Zu § 15b

Die Pflicht zur Anzeige des Kontakts zu verfassungsfeindlichen Einzelpersonen, welche der neu zu schaffende § 15b SÜG-E vorsieht, begegnet denselben Bedenken, die oben dargestellt wurden. Die überprüfte Person kann nicht wissen, ob ihre Kontakte verfassungsfeindliche Ansichten und Aktivitäten unterhalten. Es führt auch zu einem unzumutbaren Konflikt im privaten Nahumfeld, wenn sie Freundinnen und Freunde daraufhin kontrollieren, ggf. den Kontakt abbrechen und die Freundinnen und Freunde anzeigen muss, um ihrer gesetzlichen Pflicht zu entsprechen. Dies gilt umso mehr, als auch die Kontakte der Angehörigen angezeigt werden sollen. Dies greift schwerwiegend in den Ehe- und Familienfrieden nach Art. 6 Abs. 1 GG ein und schafft letztlich ein Klima der gegenseitigen Überwachung, welches einer demokratischen Gesellschaft abträglich ist.

Zu § 21

Durch einen neu einzuführenden § 21 Abs. 1 S. 4 und 5 SÜG-E sollen die im Sicherheitsüberprüfungsverfahren erhobenen Daten auch in dienst- und arbeitsrechtlichen Verfahren genutzt werden dürfen. Dies zielt auf die Entfernung von Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinden aus dem öffentlichen Dienst ab. Es handelt sich dabei jedoch um eine Zweckänderung, welche unzulässig ist, da die Zweckbestimmung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO vorab festgelegt werden müssen. Der Zweck ist hier die Feststellung eines Sicherheitsrisikos. Die Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken – arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen – ist dann unzulässig. Dies wird auch dadurch deutlich, dass diese personenbezogenen Daten gerade nicht durch die Personalstelle, sondern durch die/den

Geheimsschutzbeauftragten erhoben werden und der/dem Betroffenen auch nicht die üblichen Beteiligtenrechte zustehen. Ein effektiver Rechtsschutz im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG gegen dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen wird bei Zugrundelegung der Informationen und Unterlagen aus dem Sicherheitsüberprüfungsverfahren einerseits durch beschränkte Akteneinsichtsrechte erschwert. Andererseits kann Zweifeln an der Verfassungstreue und darauffolgenden Maßnahmen in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren vor den Verwaltungs- oder Arbeitsgerichten nur erschwert entkräftender Tatsachenvortrag entgegengehalten werden. Zudem fließen in die Sicherheitsfeststellung Erkenntnisse einer mitwirkenden Behörde ein, die ihre Ermittlungsmethoden nicht offenlegt, so dass für die betroffene Person nicht nachvollzogen werden kann, ob die Daten rechtmäßig erhoben wurden. Zudem sind die Anforderungen an Beamtinnen und Beamte, die aktiv für die fdGO eintreten müssen, und Arbeitnehmenden, die die fdGO nur nicht bekämpfen dürfen, gänzlich unterschiedlich. Zudem schulden Beamtinnen und Beamte auch außerhalb des Dienstes ein Wohlverhalten, Arbeitnehmende unter Wahrung des § 241 Abs. 2 BGB jedoch nicht. Bei beiden Statusgruppen gleichermaßen eine Datenweitergabe anzuordnen, ist mit der Pflicht zur ungleichen Behandlung von Ungleichen Sachverhalten, mithin Art. 3 Abs. 1 GG, nicht vereinbar. Solche Daten sind ungeeignet, eine Tatsachengrundlage für arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen zu bilden.

Zu § 30

Die/der Datenschutzbeauftragte hat die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben in den Dienststellen und Betrieben sicherzustellen. Dazu gehören auch Datenverarbeitungen in den Sicherheitsakten. Da diese hochsensitive Daten iSd Art. 9 Abs. 1 DS-GVO enthalten können, sollte die Einsichtnahme der/des Datenschutzbeauftragten nur mit Einwilligung der betroffenen Person bzw. der Angehörigen zulässig sein. Die Einsichtnahme jedoch auch unabhängig davon zu verbieten, wie § 30 SÜG-E es vorsieht, verhindert eine ordnungsgemäße Amtsführung und damit auch den wirksamen Schutz des Datenschutzes im Sicherheitsüberprüfungsverfahren.

Ergänzend sollte auch den Personalvertretungen die Möglichkeit gegeben werden, Sicherheitsakten mit Einwilligung der betroffenen Person einzusehen. Dieses recht kommt ihnen auch bei Personalakten zu. Die Einsichtnahme ist erforderlich, da die Personalvertretungen die gesetzliche Aufgabe haben, gemäß § 2 Abs. 4 BPersVG darüber zu wachen, dass alle Dienstkräfte nach Recht und Billigkeit behandelt werden. Sie haben nach § 62 Nr. 2 BPersVG auch die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die zu Gunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze eingehalten werden. Hierzu gehören auch die Schutzrechte des SÜG und die Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Beschäftigten. Aus seinem Wächteramt ergeben sich

Informationsansprüche (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 09.01.2024 - 5 PB 5.23 -). Dieses Recht ist ausdrücklich im SÜG-E oder in § 66 Abs. 2 BPersVG zu verankern, damit es hier keine Streitigkeiten zwischen den Dienststellen und den Personalvertretungen gibt.

III. Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Die geplante Änderung ist sinnvoll und zu begrüßen. Hinsichtlich der Einführung eines Risikomanagementsystems erscheint es angezeigt, die Ausgestaltung dieses Systems der Mitbestimmung der Personalräte in einem neu zu schaffenden Mitbestimmungstatbestand in § 80 Abs. 1 BPersVG zu unterwerfen. Denn es werden in diesem System hochsensitive Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO verarbeitet und die ordnungsgemäße Ausgestaltung des Verfahrens hat große Auswirkung auf die Rechtstellung der Beamtinnen und Beamten, da hier festgelegt wird, welche Aufwendungen als beihilfefähig anzusehen sind und welche nicht. Hier bedarf es einer wirksamen Interessenvertretung der Beschäftigten in einem neu zu schaffenden Mitbestimmungstatbestand.

B. Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache BT 21/1926 –

Die vorgeschlagene Änderung in Art. 1 Nr. 14 zur Einbeziehung der Nachrichtendienste der DDR erscheint im Jahr 2025 nicht mehr erforderlich.

Die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften in Nummer 37 in einem neu zu fassenden § 35 SÜG-E und in Artikel 7 genügen nicht den Anforderungen des Wesentlichkeitsgrundsatzes. Die wesentlichen Inhalte zulässiger Verwaltungsvorschriften hat der Gesetzgeber festzulegen. Dies fehlt hier.